

2. Sind die Rn. 7, 8, 14 und 45 des Beschlusses C(2011)863 endgültig der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2011, der gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV erging und die staatliche Beihilfe Nr. 546/2010 der Republik Bulgarien für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe durch Steuerbefreiung für mit Art. 107 Abs. 3 AEUV vereinbar erklärte, zusammenhängend und teleologisch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin auszulegen, dass der rechtmäßige Erhalt/die rechtmäßige Inanspruchnahme der Beihilfe nur von der Befolgung der ausdrücklich in diesem Beschluss genannten nationalen Rechtsvorschriften, durch die die staatliche Beihilfe zur Anwendung gelangt, abhängig gemacht wird, oder ist es zulässig, auch die Einhaltung weiterer, im nationalen Recht vorgesehener Voraussetzungen zu verlangen, mit denen nicht die Ziele verfolgt werden, denen die Gewährung der staatlichen Beihilfe dient?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Prahova (Rumänien), eingereicht am 14. August 2017 —
Cartrans Spedition Srl/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația
Județeană a Finanțelor Publice Prahova, Direcția Regională a Finanțelor Publice București —
Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii**

(Rechtssache C-495/17)

(2017/C 369/07)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Prahova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cartrans Spedition Srl

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova, Direcția Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii

Vorlagefragen

1. Stellt ein von der Zollstelle des Bestimmungslands mit einem Sichtvermerk versehenes Carnet TIR für die Zwecke der Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze und Leistungen der Beförderung im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gegenständen gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ ein Dokument dar, das die Ausfuhr der beförderten Gegenstände nachweist, wenn man die Regelung dieses Zollversanddokuments berücksichtigt, die der Ausschuss für den Zollkodex — Fachbereich Versandverfahren im Rahmen der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission — im Versandverfahrenshandbuch TAXUD/1873/2007 für das TIR-Verfahren festgelegt hat?
2. Steht Art. 153 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einer Steuerpraxis entgegen, die den Steuerpflichtigen verpflichtet, die Ausfuhr beförderter Waren zwingend durch eine Ausfuhrzollanmeldung nachzuweisen, und die Gewährung des Rechts auf Vorsteuerabzug für Leistungen der Beförderung ausgeführter Waren verweigert, wenn diese Anmeldung fehlt, obwohl ein von der Zollstelle des Bestimmungslands mit einem Sichtvermerk versehenes Carnet TIR vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.